



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0046-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Loacker und KollegInnen haben am 21. September 2016 unter der **Nr. 10340/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes auf Rückstellungen für (Sonder-)Pensionsansprüche gegenüber der ÖBB, der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft und der ASFINAG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der ÖBB entwickelt? (für 2015)*

Die Pensionsausgaben des Bundes gem. § 52 Abs. 2 BBG betragen für das Jahr 2015 € 1.670.612.878,14.

Zu Frage 2:

- *Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in der ÖBB? (für 2015)*

Da der Bund gem. § 52 Abs. 2 BBG den Pensionsaufwand trägt, sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht Teil der Personalausgaben der ÖBB.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der ÖBB Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*
- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der ÖBB Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*
- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der ÖBB Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von über 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*

<i>Jahr</i>	<i>70-140 % der HBGL</i>	<i>140-210 % der HBGL</i>	<i>über 210 % der HBGL</i>
2015	6.580	305	7
2016	5.333	182	6

Zu Frage 6:

- *Wie hoch waren bisher die jährlichen Einsparungen in der ÖBB aufgrund des Sonderbegrenzungsgesetzes?*

Die Ruhe- und VersorgungsempfängerInnen haben gem. § 52 Abs. 3c und 4 in Verbindung mit Abs. 5 BBG bereits vor Inkrafttreten des SpBegrG in jedem Fall einen Pensionssicherungsbeitrag geleistet.

Der ab 01.01.2015 geltende § 52 Abs. 5a BBG erhöht den Pensionssicherungsbeitrag für Pensionsteile, die über 150% der HBGL liegen.

Im Jahr 2015 waren davon 162 Fälle betroffen. Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Pensionssicherungsbeiträge in Höhe von € 1.022.948,32 resultieren in Höhe von € 106.381,62 aus der Neuregelung im SpBegrG. Der überwiegende Teil an Pensionssicherungsbeiträgen in Höhe von € 916.566,70 war bereits ohne Inkrafttreten des § 52 Abs. 5a BBG zu leisten.

<i>Jahr</i>	<i>PSB alt (Simulation)</i>	<i>PSB gem. § 52 Abs. 5a BBG</i>
01-12 2015 (162 Fälle)	916.566,70	1.022.948,32

Zu Frage 7:

- *Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft entwickelt? (für 2015)*

Die Ausgaben für Ruhe- und Versorgungsbezüge der FFG für das Jahr 2015 betragen € 207.474,--.

Zu Frage 8:

- *Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft? (für 2015)*

Der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in der FFG betrug für das Jahr 2015 1%.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*
- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*
- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von über 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*

Die vorliegenden Fragen können aufgrund der geringen Anzahl der RuhebezugsbezieherInnen aus Datenschutzgründen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte nicht beantwortet werden.

Zu Frage 12:

- *Wie hoch sind die Rückstellungen in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft?*

Die Rückstellungen betragen per 31.12.2015 € 5.772.542,--.

Zu Frage 13:

- *Wie hoch ist die Summe der personalabhängigen Rückstellungen in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft? (z.B. Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, etc.)*

Die personalabhängigen Rückstellungen betragen per 31.12.2015 € 3.099.432,--.

Zu Frage 14:

- *Wie haben sich die Rückstellungen in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft aufgrund des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes tatsächlich geändert?*

Im Jahr 2016 hat sich die Rückstellung in der FFG aufgrund des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes nicht geändert.

Zu Frage 15:

- *Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der ASFINAG entwickelt? (für 2015)*

Die Ausgaben für Ruhe- und Versorgungsbezüge in der ASFINAG für das Jahr 2015 betragen € 681.272,--.

Zu Frage 16:

- *Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in der ASFINAG? (für 2015)*

Der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in der ASFINAG betrug für das Jahr 2015 0,38%.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der ASFINAG Ruhe-bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*
- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der ASFINAG Ruhe-bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*
- *Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der ASFINAG Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von über 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (für 2015 und Beginn 2016)*

<i>Jahr</i>	<i>70-140 % der HBGL</i>	<i>140-210 % der HBGL</i>	<i>über 210 % der HBGL</i>
2015	7	2	0
2016	5	2	0

Zu Frage 20:

- *Wie hoch sind die Rückstellungen in der ASFINAG?*

Die Rückstellungen für Pensionen betragen per 31.12.2015 € 9.059.637,--.

Zu Frage 21:

- *Wie hoch ist die Summe der personalabhängigen Rückstellungen in der ASFINAG? (z.B. Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, etc.)*

Die Verpflichtungen der ASFINAG gegenüber ArbeitnehmerInnen für Ruhe- bzw.

Versorgungsbezüge, Abfertigungen und Jubiläumsgelder betragen im Jahr 2015 € 41.397.768,--.

Zu Frage 22:

- *Wie haben sich die Rückstellungen in der ASFINAG aufgrund des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes tatsächlich geändert?*

Das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz ist in der Berechnung der Rückstellung 2015 insofern berücksichtigt, als der verringerte Anspruch eine geringere Berechnungsbasis und damit auch eine geringere Dotierung zur Folge hatte.

Um den Unterschied auch in Zahlen darzustellen, müsste ein neues Gutachten in Auftrag gegeben werden, da die Rückstellung versicherungsmathematisch berechnet wurde.

Mag. Jörg Leichtfried

